

beratung sich eignen und habe er den Reichsminister bereits ersucht, wenigstens die Hauptziffern seines Erfordernisses im Ordinarium und die Details des Extraordinariums, rücksichtlich welcher eine rechtzeitige Vereinbarung mit den beiden Landesfinanzministern geboten erscheine, in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.⁷

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Es sei jedenfalls nötig, wenigstens die Ziffern im großen jetzt schon kennenzulernen, um die Budgetannahme bei den Führern in den Delegationen vertraulich anzubahnen. Nebstbei müsse man auch über die Deckung des vorjährigen, mittels eines Darlehens aus dem Militärstellvertreterfond interimistisch bedeckten Defizits des Armeebudgets im Betrage von 2 700 000 Gulden schlüssig werden. Endlich müsse nunmehr, um alle Vorlagen rechtzeitig vorbereiten zu können, der Einberufungstag der Delegationen definitiv festgesetzt werden.

Die Konferenz einigte sich hierauf in dem 4. Juli als Einberufungstermin, womit die Sitzung geschlossen wurde.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 29. Mai 1869. Franz Joseph.

Nr. 45 Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 24. Mai 1869

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke (28. 5.), der Reichskriegsminister FML. Freiherr v. Kuhn (28. 5.), der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe, der k. k. Finanzminister Brestel, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay, der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Festetics.

Protokollführer: Sektionsrat Freiherr v. Konradsheim.

Gegenstand: I. Verfügung mit den in der Benützung des Militärärars befindlichen Immobilien. II. Gemeinsames Budget für das Jahr 1870.

KZ. 1456 – RMRZ. 45

Protokoll des zu Wien am 24. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitze des Reichskanzlers Grafen Beust.

[I.] **Reichskanzler Graf Beust** macht nach Verlesung des Protokolles über die gestrige Sitzung die Eröffnung, daß Seine Majestät der Kaiser geruhen werden, die Frage wegen der Verfügung über die in der Benützung des Militärärars befindlichen Immobilien am 26. d. M. in einer

⁷ *Ebd.*

unter Ah. Vorsitze stattfindenden Sitzung des gemeinsamen Ministerrates zur Verhandlung bringen zu lassen; es werde sich also empfehlen, hierüber schon früher eine Einigung zu erzielen, um Seiner Majestät einen fertigen Antrag unterbreiten zu können, weshalb er anknüpfend an das Ergebnis der gestrigen Besprechung die Präzisierung eines solchen Antrages für angezeigt erachte.¹

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Er habe seine gestern zum Ausdruck gelangte Meinung in einigen Punkten zusammengefaßt, wobei er im vorhinein bemerke, daß er, obschon er nach wie vor den Begriff des Simultaneigentums mit den aus der pragmatischen Sanktion schließenden Ausgleichsbestimmungen ohne weiteres vereinbar halte, doch einerseits mit Rücksicht auf die bisherige Praxis, andererseits um der in Ungarn geltenden Rechtsanschauung von dem Grundeigentumsrechte der ungarischen Krone Rechnung zu tragen, von dem gestern vertretenen starren Prinzip der Gemeinsamkeit teilweise abgegangen sei und nur die freiere Bewegung der Militärverwaltung schärfer betont habe.

Nach seiner Ansicht hätten folgende Grundsätze für die Behandlung des Immobilienbesitzes der gemeinsamen Militärverwaltung maßgebend zu sein: 1. Alle Liegenschaften, welche sich im Besitz der Militärverwaltung mit 1. Jänner 1868 befunden haben, seien in diesem ungestörten Besitze ohne vorgängige Untersuchung des Besitztitels aufrechtzuerhalten, solange dieselben als zum Zwecke der gemeinsamen Verteidigung erforderlich oder dienlich vom gemeinsamen Kriegsministerium erkannt würden.

2. Wenn der Kriegsminister finde, daß eine bisher zu gemeinschaftlichen Verteidigungszwecken verwendete Liegenschaft zu diesem Zwecke nicht mehr verwendbar sei, so sei dieselbe vom Kriegsminister dem Finanzminister desjenigen Territoriums, in welchem die unbewegliche Sache liegt, als Staatseigentum des betreffenden Ländergebietes ohne weitere Abrechnung oder Vergütungsleistung zur weiteren Verfügung abzutreten.

3. Handle es sich aber um Liegenschaften, die in den Besitz der Militärverwaltung vor dem 1. Jänner 1868 gelangt und an und für sich für gemeinsame Verteidigungszwecke noch immer verwendbar seien, über welche aber die Zivilverwaltung des einen oder anderen Teiles aus Gründen des allgemeinen Verkehrs oder der öffentlichen Wohlfahrt gegen ein entsprechendes Äquivalent zu verfügen wünsche, so habe in solchen Fällen allerdings auch der Grundsatz des Territorialeigentums der betreffenden Liegenschaften in Anwendung zu kommen, doch habe jeder solchen Überlassung aus dem Militärbesitze ^ain das territoriale Staatseigentum eine Vereinbarung über das zu leistende Äquivalent zwischen dem Kriegsminister und dem betreffenden Finanzminister voranzugehen. Das Äquivalent sei nach

^a *Randbemerkung Sr. Majestät* der Kriegsminister muß vor allem entscheiden, ob das Objekt entbehrlich ist.

¹ *GMR. v. 23. 5. 1869, RMRZ. 44; bzw. GMR. v. 26. 5. 1869, RMRZ. 48.*

dem Gebrauchswerte, welchen das zu zedierende Objekt besitzt, festzustellen. Diejenigen Beträge, welche als Äquivalent für ein derlei der Zivilverwaltung überlassenes Objekt der Militärverwaltung zukommen, seien in den Voranschlag der gemeinsamen Militäreinnahmen einzustellen, wogegen für jede Mehrauslage, welche die Surrogierung des der Zivilverwaltung überlassenen Objektes erforderlich mache, die verfassungsmäßige Bedeckung von den Delegationen einzuheben sein werde.

4. Diejenigen Liegenschaften, welche seit 1. Jänner 1868 auf Grund von Delegationsbeschlüssen aus den Militärbeiträgen beider Teile zu Zwecken der gemeinschaftlichen Verteidigung in dem einen oder anderen Territorium erworben^b worden seien, hätten im Besitze der gemeinsamen Militärverwaltung, so lange dieselben für Militärzwecke verwendet werden, zu verbleiben, seien aber als Simultaneigentum beider Teile zu betrachten und im Falle ihrer Entbehrlichkeit für Verteidigungszwecke der zur Zeit des Aufhörens der Militärbenützung verbleibende Eigentumswert nach dem gegenseitigen Quotenverhältnis zwischen beiden Teilen zu teilen. Auf diese Weise, fuhr Vortragender fort, werde ebenso das zwischen den Finanzministern der beiden Reichshälften geschlossene Übereinkommen geschont, als den militärischen Rücksichten Rechnung getragen.

Ministerpräsident Graf Taaffe: In der soeben vorgebrachten Präzisierung werde ein Unterschied zwischen entbehrlichen und noch brauchbaren Immobilien gemacht und erstere dem betreffenden Territorium überantwortet, bezüglich der letzteren aber eine Verhandlung von Fall zu Fall verlangt. Dies sei ein Novum und gehe über die gestern gemachte Andeutung hinaus.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn: Er müsse gegen die Fixierung eines Gebrauchswertes bei Realitäten der bezeichneten Kategorie stimmen und habe hiebei den unschätzbaren Wert, den der Josefstädter Exerzierplatz für ihn habe, im Auge, denn um letzteren handle es sich ja eigentlich, da die schwebende Prinzipverhandlung durch den Verkaufsantrag, den er Seiner Majestät erstattete, hervorgerufen worden sei.²

Übergehend auf das anfangs verlesene Protokoll über die gestrige Ministerratssitzung stimme er den Bemerkungen des Reichsfinanzministers über die Gemeinsamkeit des Besitzes gewisser Objekte vollkommen bei und verweise in dieser Beziehung auf die in Ungarn gelegenen Festungen Komorn, Esseg und Arad, welche aus gemeinschaftlichem Säckel erbaut wurden, zu denen die diesseitigen Finanzen in größerem Maßstabe konkurrierten und welche daher nicht als nur der einen Reichshälfte gehörig betrachtet werden könnten.

^b *Randbemerkung Sr. Majestät* oder hergestellt.

² *Die Sache des Josefstädter Exerzierplatzes: GMR. v. 30. 4. 1869, RMRZ. 42, des weiteren HHSStA., PA. I, Karton 560, Nr. 13: Josefstädter Paradeplatz.*

Auch gegen die Benennung des Militärs als Usufructuar im zivilrechtlichen Sinne müsse er sich sträuben, weil dieses Wort andere Verpflichtungen bedinge als jene, unter welchen das Militär gewisse Objekte benütze. Die Armeeverwaltung sei als Nutznießer zahlreichen Schikanen ausgesetzt und könne schon demnächst bei der projektierten Auflösung einiger Militärerziehungshäuser mit der Zivilverwaltung in Kollisionen geraten.

Auch könne er der ungarischerseits vertretenen Auffassung, daß die Ausgleichsbestimmungen eine Trennung der Immobilien nach Territorien verlangen, nicht beistimmen, vielmehr glaube er, daß eine solche Trennung möglicherweise weitere Konsequenzen für das innere Armeewesen nach sich ziehen könne, was sicher nicht im Sinne der Ausgleichsbestimmungen liege.

Finanzminister v. Lónyay: Der Begriff von dem Eigentumsrechte der ungarischen Krone sei schon 400 Jahre alt und datiere lang vor dem Ausgleich. Wahr sei es, daß für die Festungen Ungarns auch aus Österreich namhafte Bausubsidien beigesteuert wurden, aber ebenso gewiß sei es, daß Ungarn für die Festungen eigene Steuern entrichtete. Praktisch laufe die Nutzungsfrage übrigens auf eines hinaus, diese bleiben dem Militär gesichert, möge der Staat, das Munizipium oder eine Gemeinde als Eigentümer gewisser Immobilien gelten.

Finanzminister Brestel: Der richtige Standpunkt, von welchem allein sich diese sowie andere Geldfragen behandeln lasse, sei der Standpunkt der Steuerträger, welche in letzter Linie alle Armeekosten aufzubringen hätten. Nur auf diese und auf die Interessen der einzelnen Reichshälften untereinander solle man Rücksicht nehmen. Von dieser Erwägung geleitet, habe er seinen Antrag in folgendem formuliert: „Der Militärverwaltung stehe in betreff der in ihrem Besitze befindlichen unbeweglichen Objekte nur das Nutznießungsrecht zu, das Eigentumsrecht an diesen Objekten aber demjenigen Staatsgebiete, respektive dessen Finanzärar, auf welchem das fragliche Objekt gelegen sei. Ausgenommen hievon seien jene Objekte, welche vom Jahre 1868 angefangen aus den gemeinsamen Reichsmitteln erworben, beziehungsweise hergestellt wurden, welche ein gemeinsames Eigentum der beiden Reichshälften und zwar im Verhältnis der Beitragsleistung bilden.“

Die gegenwärtige Bestimmung, wonach alle Objekte, welche der Militärverwaltung entbehrlich werden, an die Finanzverwaltung zurückzustellen seien, habe mit der Modifikation aufrecht zu bleiben, daß die Rückstellung an die Finanzverwaltung desjenigen Reichsteiles, dessen Eigentum sie sind, zu erfolgen habe, nur sei, wenn durch die Rückstellung eines solchen Objektes der Militärverwaltung eine Auslage erwächst, der betreffende Reichsteil verpflichtet, diese Auslagen der Militärverwaltung nach erfolgter Übernahme des Objektes zu ersetzen. Der betreffende Geldbetrag sei

wie jede andere Einnahme der Militärverwaltung zu behandeln und in den nächsten Voranschlag aufzunehmen.“

Über die einander zum Teil entgegenstehenden Anträge des Reichs- und des cisleithanischen Finanzministers entspann sich sofort eine lebhafte Debatte, welche mit stetem im Auge Behalten des hiebei zumeist in Frage kommenden konkreten Falles wegen des Josefstädter Exerzierplatzes geführt wurde. Reichskanzler Graf v. Beust fand es für die Militärverwaltung beschränkend, daß sie nur den Gebrauchswert beanspruchen könne, während Finanzminister Brestel unter Betonung, daß dem Militärärar ein Objektrecht auf die in Rede stehenden Immobilien nicht zustehe, darauf hinwies, daß die Vergütung dieser letzteren, insoweit er zugleich einen Spekulationswert in sich schließe, oft unverhältnismäßig hoch ausfallen könne.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke machte die Andeutung, wie es sich eigentlich beim Verkaufe des Josefstädter Exerzierplatzes darum handle, gewisse Bedingungen zu erfüllen, welche Seine Majestät der Kaiser an den Verkauf, den Er aus Gnade gegen die Stadt Wien bewilligte, geknüpft habe.

Reichskanzler Graf v. Beust: In der Praxis führe der Grundsatz, daß ein Objekt, welches die gemeinsame Militärverwaltung besitze, Eigentum des betreffenden Territoriums sei, zu großen formellen Schwierigkeiten bei der Realisierung von Verkaufsgeschäften solcher Immobilien, weil der Kriegsminister mit der Landesvertretung nicht verkehren könne, die Delegation aber, welcher er verantwortlich sei, mit Landesangelegenheiten nichts zu tun habe – es komme also darauf an, die praktische Lage der Armeeverwaltung mit den ungarischerseits geltend gemachten staatsrechtlichen Exigenzen in Einklang zu bringen, und sei daher ein Modus ausfindig zu machen, daß die Kriegsverwaltung – wenn es ihr zweckdienlich und vorteilhaft erscheine – in den Stand gesetzt werde, gewisse Objekte zu verkaufen und dafür andere Akquisitionen zu machen. In diesem Falle müßte der Kriegsminister mit dem betreffenden Landesfinanzminister sich ins Einvernehmen setzen und das Ergebnis des Geschäftes sodann den Delegationen in Rechnung stellen.

Finanzminister Brestel erklärt, daß er für seine Person auch gegen die Anerkennung des gemeinsamen Besitzes nichts einzuwenden habe, dann müsse aber der Reichsfinanzminister in die Funktionen des Landesfinanzministers eintreten, denn sachlich bleibe das Verhältnis gleich. Nur müsse er darauf beharren, daß der Vorgang gleichförmig und allgemein normiert werde, und er könne nicht zustimmen, daß im allgemeinen das Prinzip des Territorialbesitzes anerkannt, aber der Exerzierplatz hievon ausgenommen und zugunsten der gemeinsamen Kriegsverwaltung verwertet werde. Er würde dies vor der diesseitigen Legislative, die ohnehin schon durch das Zukurzkommen Cisleithaniens bei der Gestütsfrage

verstimmt sei, nicht vertreten können und sich dem gerechten Vorwurfe aussetzen, daß er die finanziellen Interessen der cisleithanischen Reichshälfte nicht zu wahren wisse.

Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn stellt die Frage, von wann angefangen die neue Vereinbarung gelten solle? Für die Inkamerierung der fraglichen Immobilien werde ein Finanzgesetz aus dem Jahre 1854 angeführt. Vortragender dagegen stütze sich auf eine spätere Verfügung Seiner Majestät des Kaisers vom Jahre 1861, wo bei Genehmigung des Stadterweiterungsplanes Seiner Majestät besondere Verfügungen vorbehalten wurden, die auch tatsächlich erfolgt seien, indem der Exerzierplatz nicht als entbehrlich bezeichnet, sondern nur aus ökonomischen Gründen zum Verkauf beantragt worden sei, um der Militärverwaltung Deckung für andere Auslagen zu schaffen. Er benötige den Erlös aus dem Verkauf des Exerzierplatzes faktisch zu dringenden Ausgaben. So koste die Erweiterung des Schmelzer Exerzierplatzes 875 000 fl., ein neues Spital eine Million, und werde auch noch ein Generalkommandogebäude in Wien, dann ein neues Militärstrafhaus statt der zur Abtragung gelangenden Salzgrieskaserne benötigt.

Bezüglich der sonstigen Entitäten der bezeichneten Kategorie wolle er der Anerkennung des Territorialbesitzes nicht entgegen sein, aber den Exerzierplatz vindiziere er für die gemeinsame Kriegsverwaltung. Gegen die Notwendigkeit der genauen Rechnungslegung über der Erlös aus Immobilienverkäufen wolle und könne er sich nicht verschließen, aber eine gewisse Latitude in der Gebarung müsse man der Kriegsverwaltung dennoch einräumen.

Finanzminister v. Lónyay: Er beharre nur auf der Anerkennung der Proprietätsrechte des Territoriums und habe unter dieser Voraussetzung nichts dagegen, daß der Kriegsverwaltung für entbehrliche Objekte, welche die Zivilverwaltung zu übernehmen wünscht, Äquivalente gegeben werden.

Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke: Wenn das Prinzip des gemeinsamen Besitzes nicht anerkannt werde, und nach der ungarischen Auffassung gehe dies nicht an, so werde es schwer sein, die an den Verkauf des Exerzierplatzes geknüpften Projekte durchzuführen. Es wäre also wünschenswert, wenigstens für diesen speziellen Fall vorbehaltlich der prinzipiellen Regelung eine Einigung zu erzielen.

Finanzminister Brestel: Er könne einseitig ohne den cisleithanischen Ministerrat nicht vorgehen, übrigens müsse die prinzipielle Regelung einem Ausführungsbeschlusse naturgemäß vorausgehen. Er wiederhole, daß ihm die Beantwortung der Frage, ob das Eigentumsrecht rücksichtlich der fraglichen Immobilien territorial oder gemeinsam sei, ganz gleich sei und daß er nur auf die allgemeine Gültigkeit des Prinzips Gewicht lege.

Da eine vollständige Einigung auch nach weiterer Diskussion nicht erzielt wurde, so wurde es dem Kriegsminister überlassen, auf Grund der vorliegenden Anträge der Finanzminister Baron Becke und Dr. Brestel eine dritte Formulierung zu entwerfen und in der nächsten Sitzung zum Vortrag zu bringen.³

II. Auf den Wunsch des kgl. ung. Finanzministers v. Lónyay⁴ gab Reichskriegsminister Freiherr v. Kuhn vorläufig zur eigenen Orientierung der Konferenzmitglieder noch folgende Mitteilung über das Große und Ganze des den Delegationen vorzulegenden Militärbudgets für das Jahr 1870.

Die Summe des Ordinariums für die Landarmee belaufe sich auf 75 368 000 Gulden, die der eigenen Einnahmen auf 3 114 000 Gulden; würden diese von der Hauptsumme abgezogen, so bleibe ein Erfordernis von 72 254 000 Gulden, was im Vergleich zu dem Vorjahre einen Minderbedarf von 700 000 Gulden ergebe. In einigen Rubriken seien im 1870er Budget nicht unbedeutende Ersparungen erzielt worden, dieselben würden aber wieder durch ein Mehrerfordernis von 942 000 fl. für Mannschaftskost und 228 000 fl. für Naturalverpflegung aufgewogen, in welchen Rubriken sich heuer infolge der Preissteigerungen ein Defizit ergeben habe, welches zur Beanspruchung eines Nachtragskredites dränge, zu dessen Begründung er die Verpflegsrechnungen vorlegen werde. Allerdings müsse er noch beifügen, daß in dem obigen Erfordernis der Betrag von 2 ½ Millionen für die beabsichtigte Gagenerhöhung der Offiziere nicht inbegriffen sei. Das Erfordernis des Extraordinariums belaufe sich auf 7 ½ Millionen, somit um 2 Millionen mehr als im vorigen Jahre, doch sei hier die Möglichkeit einer Reduktion nicht ausgeschlossen. Die Ansätze der Marine seien Vortragendem noch nicht bekannt.

Auf die Frage des ungarischen Finanzministers v. Lónyay, ob es, da das nächstjährige Budget ein Normalbudget werden solle, nicht angehe, das Extraordinarium nach dem früher einmal geäußerten Wunsche der Delegationen schon diesmal abzuschaffen, verneinte dies Freiherr v. Kuhn mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit außergewöhnlicher Anschaffungen, wie z.B. Hinterlader, Kanonen etc.

Schließlich macht noch Finanzminister Brestel die Andeutung, daß auch im nächsten Jahre die größte Sparsamkeit in der Armeeverwaltung geboten sei, nachdem sich zu den Heeresauslagen nunmehr auch die Kosten für die Landwehr gesellen. Ferner sei der Ersatz des dem

³ *Siehe GMR. v. 25. 5. 1869, RMRZ. 46.*

⁴ *Beim vorangehenden Ministerrat (GMR. v. 23. 5. 1869, RMRZ. 44) war es nicht der Wunsch des kgl. ung., sondern des gemeinsamen Finanzministers, die Teilnehmer des Ministerrates vorläufig und in großen Zügen über das Militärbudget zu orientieren.*

Stellvertreterfond entnommenen Vorschusses von 2 ½ Millionen nicht auf einmal, sondern sukzessive mittels Amortisation zu leisten, was auch von den übrigen Konferenzmitgliedern gebilligt wurde.

Somit wurde die Sitzung geschlossen.

Beust

Ah. E. Ich habe den Inhalt dieses Protokolls zur Kenntnis genommen.
Wien, 30. Mai 1869. Franz Joseph.

Nr. 46 *Gemeinsamer Ministerrat, Wien, 25. Mai 1869*

RS. (und RK.)

Gegenwärtige: der Reichsfinanzminister Freiherr v. Becke, der Reichskriegsminister [FML.] Freiherr v. Kuhn, der k. k. Ministerpräsident Graf Taaffe, der k. k. Finanzminister Brestel, der kgl. ung. Ministerpräsident Graf Andrassy, der kgl. ung. Finanzminister v. Lónyay, der kgl. ung. Minister am Ah. Hoflager Graf Festetics.

Protokollführer: Sektionschef Freiherr v. Konradshelm.

Gegenstand: Verfügung über die in den Händen der gemeinsamen Militärverwaltung befindlichen Immobilien.

KZ. [fehlt] – RMRZ. 45

Protokoll des zu Wien am 25. Mai 1869 abgehaltenen Ministerrates für gemeinsame Angelegenheiten unter dem Vorsitz des Reichskanzlers Grafen Beust.

Über Einladung des Reichskanzlers Grafen Beust wurde die, dem Reichskriegsminister in der gestrigen Sitzung übertragene dritte Formulierung der Grundzüge für die Behandlung des Immobilienbesitzes der gemeinsamen Militärverwaltung zur Verlesung gebracht, welche, sub a) beiliegend,¹ sich dem gestern verlesenen Entwurfe des Reichsfinanzministers anschließt² und nur in drei Punkten ein weitergehendes Amendement enthält.

Hiernach soll nämlich 1. der Reichskriegsminister während der Dauer des Besitzes einer zur gemeinsamen Verteidigung oder zu sonstigen militärischen Zwecken erforderlichen oder dienlichen, der betreffenden Reichshälfte eigentümlichen Liegenschaft das Recht haben, hieran gleich einem Eigentümer alle jene Umgestaltungen und Veränderungen vorzunehmen, welche er für die angedeuteten Zwecke für dienlich hält. 2. Soll die Abtretung einer solchen Liegenschaft an die Zivilverwaltung nur unter der Be-

¹ *Gedruckt als Beilage Nr. 46a.*

² *Entwurf des Reichsfinanzministers: GMR. v. 24. 5. 1869, RMRZ. 45.*